

J+M-Entschädigungsregelung

Stand vom	21. April 2023
Version	Version 4.0
Status	Genehmigte Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Grundsatz.....	3
2	Spesenersatz.....	3
2.1	Verpflegung	3
2.2	Fahrtspesen.....	3
2.3	Übernachtung	4
2.4	Rückvergütungsmodalitäten.....	4
3	Entschädigungen für Sitzungen und Arbeitsaufträge	4
4	Honorare für J+M-Ausbildende	4
5	Honorare für J+M-Expertinnen und -Experten.....	5

1 Ausgangslage / Grundsatz

Gemäss Förderverordnung¹ beteiligt sich der Bund im Rahmen des Programms J+M mit Beiträgen an den Aus- und Weiterbildungskosten, an der Entwicklung des Ausbildungsangebots und an der Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern.

Die vorliegende Entschädigungsregelung legt fest, wie die verschiedenen im Programm J+M mitwirkenden Akteure für die über ein Ehrenamt hinausgehenden Arbeiten angemessen entschädigt werden sollen.

Im vorliegenden Papier werden die folgenden Entschädigungsfragen geregelt:

- Rückerstattung von Spesen
- Abgeltung von Sitzungsteilnahmen und Arbeitsaufträgen
- Honorare für J+M-Ausbildende
- Abgeltung von Einsätzen als J+M-Experte bzw. -Expertin

2 Spesenersatz

Für die Vergütung von Spesen gelten generell die folgenden Bestimmungen:

2.1 Verpflegung

Die Kosten für auswärtige Verpflegung werden pauschal mit CHF 25.- pro Mahlzeit zurückerstattet.

2.2 Fahrspesen

Fahrten mit dem eigenen Wagen werden mit CHF -.70 pro Kilometer entschädigt.

¹ Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2021–2024 zum Programm «Jugend+Musik» vom 29. Oktober 2020

Für Bahnfahrten bzw. für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wird ein Halbtaxbillett 2. Klasse vergütet.

2.3 Übernachtung

Für Übernachtungen wird maximal der Tarif für ein 3-Stern-Hotel inkl. Frühstück entschädigt.

2.4 Rückvergütungsmodalitäten

Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich gegen Beleg (Ausnahme Kilometerentschädigung) und auf der Grundlage des ausgefüllten J+M-Spesenformulars. Die Honorare der Expertinnen und Experten werden über die Datenbank J+M direkt abgerechnet.

3 Entschädigungen für Sitzungen und Arbeitsaufträge

Für Sitzungen und Workshops von durch das BAK oder die Geschäftsstelle eingesetzten Begleit- bzw. Arbeitsgruppen und die Ausführung von Einzelaufträgen, für die im Voraus eine Entschädigung vereinbart wurde, werden zusätzlich zu den Spesen gemäss Punkt 2 pro Person folgende Entschädigungen zulasten des Programms ausgerichtet:

- CHF 50.- pro ganze Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde
- Max. CHF 300.- pro ganzen Tag

4 Honorare für J+M-Ausbildende

Die folgenden maximalen Honoraransätze gelten für Ausbildungsmodulare für J+M-Leitende und sind als Maximalbeträge für die Bemessung der Beitragsleistung anrechenbar:

- CHF 100.- pro Lektion und Leitungsperson
- CHF 300.- pro Halbtage und Leitungsperson
- CHF 600.- pro Ganztage und Leitungsperson

Mit dieser Entschädigung ist auch die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten. Erfüllen Auszubildende einen Auftrag ihrer Institution (z.B. einer Hochschule), regelt die Geschäftsstelle die Abgeltung mit der entsprechenden Institution.

5 Honorare für J+M-Expertinnen und -Experten

J+M-Expertinnen und -Experten werden wie folgt entschädigt:

- CHF 100.- pro geprüfte Anmeldung. Darin eingeschlossen ist der Aufwand für die Prüfung und Beurteilung der Anmeldeunterlagen und die Formulierung eines entsprechenden begründeten Antrags zuhanden der Geschäftsstelle.
- CHF 300.- pauschal pro besuchtem Kurs inkl. Supervision der J+M-Leitenden und schriftlicher Ergebnissicherung (exkl. Reisekosten).
- CHF 600.- pauschal pro besuchtem Lager inkl. Supervision der J+M-Leitenden und schriftlicher Ergebnissicherung (exkl. Reisekosten).

Die Kosten für die Entschädigung der J+M-Expertinnen und -Experten (Honorar und Spesen) gehen zulasten des Programms J+M und werden quartalsweise abgerechnet.